



**Verordnung**  
mit der die  
**WASSERABGABENORDNUNG**  
**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

der Gemeinde Katzelsdorf vom 17.03.2021 geändert wird

Der Gemeinderat der Gemeinde Katzelsdorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 nach den Bestimmungen des Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 idgF nachstehende Änderung der Wasserabgabenordnung der Gemeinde Katzelsdorf vom 17.03.2021 beschlossen:

**I.**

- 1) Der § 7 Abs. 1) hat zu lauten wie folgt:

**§ 7**

**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,50 festgesetzt.

**II.**

Alle anderen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung der Gemeinde Katzelsdorf vom 17.03.2021 bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**III.**

**Schluss- und Übergangsbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Bürgermeister

Michael Nistl

Angeschlagen am: 15.03.2023

Abgenommen am: 31.3.2023





# **WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Katzelsdorf

beschlossen: 16.03.2021

## **§ 1**

In der Gemeinde Katzelsdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- Wasseranschlussabgabe
- Ergänzungsabgaben
- Sonderabgaben
- Wasserbezugsgebühren
- Bereitstellungsgebühren

## **§ 2**

### **Wasseranschlussabgabe**

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,00 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.056.099 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 38.963 lfm zu Grunde gelegt.

## **§ 3**

### **Vorauszahlung**

Es werden keine Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe eingehoben.



## § 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderungen der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5 Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindegewässerleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindegewässerleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6 Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	15	45
7	15	105
17	15	255
75	15	1125



## § 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,30 festgesetzt.
- 2) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 7 Abs. 1 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehene Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## § 8

### Ablesungszeitraum

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. von 1. Juli bis 30. September
  2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
  3. von 1. Jänner bis 31. März
  4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

## § 9

### Umsatzsteuer

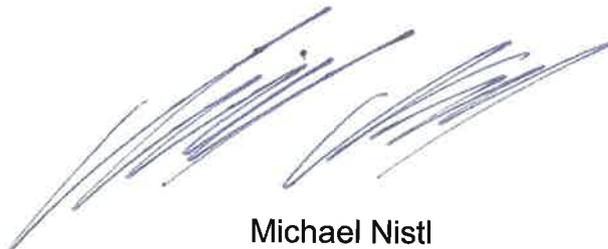
Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.



## § 10 Inkrafttreten

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2021 in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für die Gemeinde Katzelsdorf  
Der Bürgermeister



Michael Nistl

Angeschlagen am: 17.03.2021

Abgenommen am: 01.07.2021